



**Ergeht an:**

Verteiler C1, C2, C4, D, E, F,  
Magistrat Graz

**Nachrichtlich an:**

Verteiler A, B, C3, C5

Bearb.: Mag.Dr. Robert Tschuschnig  
Tel.: +43 (316) 877-2665  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3186/2013-52

Graz, am 21.07.2023

Ggst.: Rundschreiben betreffend die Änderung des AVG, VStG und  
VwGVG; dringender Handlungsbedarf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit [BGBl. I Nr. 88/2023](#), kundgemacht am 20. Juli 2023, wurden das Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsgerichts-  
verfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 sowie das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953  
geändert.

Diese Änderungen, die **ab sofort gelten (!)**, sehen nunmehr im Wesentlichen vor:

1. eine Gleichstellung von mit der Post und im elektronischen Verkehr eingebrachten Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs, sowie
2. die Möglichkeit, Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen (als Dauerrecht).

**Besonders sei auf die Änderungen unter Punkt 1. hingewiesen:** Diese gesetzliche Gleichstellung bewirkt, dass es zur Wahrung von (verfahrensrechtlichen) Fristen ab sofort ausreichend ist, wenn das Anbringen (der Schriftsatz) am letzten Tag der Frist an die Behörde (an das Gericht) versendet worden ist.

[Die Erläuterungen](#) führen dazu aus, dass es rechtlich ohne Belang ist, ob diese Versendung während der Amtsstunden oder nach ihrem Ende erfolgt ist und wann das Anbringen (der Schriftsatz) bei der Behörde

(dem Gericht) eingelangt ist, sofern das Anbringen (der Schriftsatz) überhaupt bei der Behörde (beim Gericht) einlangt und nicht auf dem Übermittlungsweg „verloren“ geht.

Die Gefahr des „Verlustes“ des Anbringens (des Schriftsatzes) auf dem Übermittlungsweg hat nach wie vor die Einschreiterin/der Einschreiter selbst zu tragen.

**Diese Neuerungen erfordern einen dringenden Änderungsbedarf der kundgemachten organisatorischen Voraussetzungen auf der jeweiligen Homepage der Abteilungen, Bezirkshauptmannschaften, Baubezirksleitungen sowie Agrarbezirksbehörde veröffentlichten Kundmachungen. Eine entsprechende Anpassung der Internetseiten durch jede einzelne Dienststelle hat unverzüglich zu erfolgen.**

Anzumerken ist, dass eine zentrale Umstellung für alle Dienststellen aus technischen Gründen nicht möglich war.

Anhand der Rubrik „Schriftliche Anträge und Kontaktaufnahme“ der Landesamtsdirektion, wird folgender Textvorschlag zur Verfügung gestellt, der im Sinne der Einheitlichkeit zu verwenden ist:

Derzeitige Fassung:

[...]

**3. Elektronische Anbringen**

Sie können Anbringen gerne auch elektronisch (per E-Mail, Fax oder Online-Formular) einbringen, aber beachten Sie bitte die [technischen Voraussetzungen](#). Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

[...]

Neue Fassung:

[...]

**3. Elektronische Anbringen**

Sie können Anbringen gerne auch elektronisch (per E-Mail, Fax oder Online-Formulare) einbringen, aber beachten Sie bitte die [technischen Voraussetzungen](#). Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist an uns versendet wird. Falls Ihr Anbringen außerhalb der Amtsstunden bei uns einlangt, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden bearbeitet.

[...]

**Bitte beachten Sie, dass sich entsprechende Hinweise schon derzeit auf unterschiedlichen Seiten Ihrer Homepage befinden können und überprüfen Sie alle relevanten Seiten, um die notwendigen Änderungen überall entsprechend vorzunehmen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner  
(elektronisch gefertigt)